

vor der Hinrichtung auf das, vor dem Gerichtshause errichtete Gerüste führt, dort einen Auszug aus den Untersuchungsacten, welcher den Inbegriff des Verbrechens enthält, sammt dem Urtheile klar und deutlich verliest, dem Missethäter bekannt macht, daß das Urtheil nach drei Tagen an ihm werde vollzogen werden, daß ihm ein Seelsorger zugewiesen, und dann am dritten Morgen die Strafe vollzogen wird. Nach dem Baierschen und Altenburgischen Gesetzbuche soll diese öffentliche Vorlesung der Geschichte des Verbrechens und des Urtheils unmittelbar vor der Execution, ohne Hegung des Halsgerichts erfolgen. Zweckmäßiger als jene öffentliche Vorlesung der Proceßgeschichte und des Erkenntnisses, erscheint eine amtliche Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, da jenes für den Verbrecher ohne Nutzen ist, und bei dem Lärm und dem Zudrange der Menge nur von Wenigen verstanden werden kann. Uebrigens darf wohl kaum noch zu bemerken sein, daß das peinliche Halsgericht nicht im mindesten die Vortheile gewährt, die das in mehreren Ländern eingeführte öffentliche gerichtliche Verfahren gewähren mag, da das Urtheil längst über den Verbrecher gesprochen ist, und in keine nähere Erörterung der Thatsachen eingegangen wird. Daß der Inquisit in einer ausgezeichneten Kleidung zu dem Richtplatze geführt werde, und daß der Richter nach vollbrachter Execution den Richter fragt, ob er recht gerichtet habe, erscheint als etwas unzuweckmäßiges, theatralisches und dem Ernste der Handlung nicht entsprechend. Dahingegen ist es sehr zu billigen, daß dem Verbrecher der Tag der Vollziehung einige Zeit vorher bekannt gemacht wird, deren Bestimmung durch Verordnung der Staatsregierung zu überlassen sein möchte, um sich zum Tode vorbereiten und vielleicht noch Eröffnungen machen zu können, wodurch sein Gewissen beschwert wird. Die Begleitung des Verbrechers durch Geistlichkeit und Schule, gleich der Leiche eines tugendhaften Menschen ist nicht nur im hohen Grade anstößig, und mit der Würde des geistlichen Amtes unvereinbar, sondern ist auch insofern sogar gefährlich, weil diese Begleitung es eben ist, die den Wunsch und den Entschluß in schwärmerischen Gemüthern erzeugt hat, sich auf eine eben so ausgezeichnete Weise von den Dienern der Religion zum Tode führen zu lassen und selig zu sterben. Der Delinquent hatte Zeit genug, im Gefängnisse mit seinem Seelsorger zu sprechen, und der Gerechtigkeit gegen den Verbrecher wird hinlänglich genügt, wenn ersterer auf dem Richtplatze ihm noch tröstende Worte zurufen kann. Billigerweise kann keinem Geistlichen zugemuthet werden, in Procession mit dem Verurtheilten einherzuziehen, und sich mit ihm wohl gar in den Wagen zu setzen, und aus allen diesen Gründen schlägt die Deputation der 2. Kammer vor, „der 1. Kammer in Bezug auf den Beschluß 1) die Staatsregierung zu ermächtigen, bis zu dem Erscheinen des Criminalgesetzbuchs die bei Vollziehung der Todesstrafe bisher üblichen, auf die peinliche Gerichtsordnung gegründeten Formlichkeiten in allen vorkommenden Fällen und auch in solchen, wo die Untersuchung bereits anhängig ist, durch Verordnung aufzuheben, 2) und an deren Stelle das oben unter 1. bis 5. erwähnte einfache Verfahren, jedoch unter der von der 1. Kammer gewünschten Modification treten zu lassen, 3) insbesondere noch an die Staatsregierung den Antrag zu stellen, daß jedesmal noch vor Vollstreckung einer Todesstrafe sowohl der Gang der wider den Verbrecher geführten Untersuchung als das in Folge derselben wider ihn ausgesprochene Straferkenntniß in angemessener Weise veröffentlicht und besonders am Orte des begangenen Verbrechens bekannt gemacht werde,“ allenthalben beizupflichten.

Die Kammer beschließt die sofortige Berathung und es äußert

Staatsminister v. Sönnerrig: Die Regierung habe be-

absichtigt, die Todesstrafe durchgängig auf das Schwert festzusetzen, Schärfung nicht eintreten zu lassen und die Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichts abzuschaffen, jedoch ein Gesetz während dieses Landtags noch der überhäuftten Berathungsgegenstände halber zurückgehalten, obwohl es bis zur Vorlage an die Stände fertig gewesen; wie nun die gedachte Petition eingegangen, habe man Seiten der Regierung den betreffenden Deputationen beider Kammern den Gesetzentwurf mitgetheilt, und es wäre daraus das Gutachten der Deputation hervorgegangen, die Regierung zu ermächtigen, das hochnothpeinliche Halsgericht abzuschaffen.

Die anwesenden Minister und königl. Commissarien verlasen nun den Sitzungsaal und es wird durch Namensaufruf über die Frage abgestimmt, ob die Kammer dem Deputationsgutachten beitrete? 56 Stimmen erklären sich dafür und nur 2 (v. Thielau und Rour) dagegen. Acht Mitglieder hatten an der Berathung nicht Theil genommen.

Die Regierungsbevollmächtigten treten wieder ein und nachdem das Protocoll über die bisherigen Verhandlungen verlesen, genehmiget und durch v. Kiesenwetter und A ten st ä d t mit vollzogen worden war, geht man auf den letzten Gegenstand der heutigen Tagesordnung über. Er betrifft den mündlichen Vortrag über die Peräquationsangelegenheiten.

Der zwischen beiden Kammern different gebliebene Punct betrifft die von der königl. preuß. Regierung für die Verpflegung ihrer Truppen in den Jahren 1805 und 1806 gewährte Aversionalvergleichungssumme von 80,000 Thlr. Die 2. Kammer hat beschlossen, selbige an diejenigen, die die Verpflegung geleistet, auszahlen zu lassen, wogegen die 1. Kammer die von den früheren Ständen bewilligte Anwendung dieser Summe zu Deckung außerordentlicher Staatsbedürfnisse als definitiv betrachtet, und daher der Meinung ist, daß den vormaligen Beteiligten kein Anspruch darauf zu gestatten sei. Die Vereinigungsdeputation hat den Vorschlag eröffnet: „es möge abgewartet werden, ob sich betheiligte Individuen melden würden, welche ihre Ansprüche auf das in Rede stehende Aversionalquantum liquid machen und gehörig bescheinigen könnten, und alsdann möchten solche Ansprüche befriediget werden“. Die 1. Kammer hat aber diesen Antrag bedenklich gefunden und ist, ohne darauf einzugehen, bei ihrem frühern Beschlusse stehen geblieben. (vgl. Nr. 533. d. Bl. S. 6010.)

Referent in dieser Sache, Abg. Secr. Richter, bemerkt Folgendes: Am 31. Mai 1831 hat die Deputation bereits Bericht über diesen Gegenstand erstattet, und man hat sich damals bis auf einen Punct mit dem von ihr abgegebenen Gutachten einverstanden erklärt. Es wurde beschlossen, die Peräquationskasse aufzulösen, den Kassenbestand zur Staatskasse zu nehmen und die Einziehung der vorhandenen Reste, sowie die Befriedigung einiger liquiden Forderungen der Regierung zu überlassen. Nur wegen derjenigen 80,000 Thlr., welche bei der Berechnung zwischen Sachsen und Preußen jenseits herausbezahlt worden waren, konnte man sich mit dem Deputations-